

1. Angebote und Vertragsabschluss

- 1.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags zustande.
- 1.2 Abweichungen von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Preise

- 2.1 Alle Preise verstehen sich ab Lager Lienen. Die Verpackungskosten für die Lieferung von Geräten, Ersatzteilen, Zubehör, Verbrauchsmaterialien und Reparaturen werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2.2 Die Anlieferung und Aufstellung der Geräte durch uns sowie die Anleitung von

3. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Erfahrungen. Der Besteller hat eigenverantwortlich zu prüfen und ggf. durch entsprechende Versuche festzustellen, ob unsere Waren seinem spezifischen Anforderungenprofil entsprechen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Besteller verantwortlich.

4. Gewährleistung und Haftung

- 4.1 Beanstandungen wegen Sachmängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind, soweit es sich um offenkundige Mängel handelt, die durch zumutbare Untersuchungen ohne weiteres feststellbar sind, unverzüglich spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware geltend zu machen. Im Falle von Mängelrügen ist auf unseren Wunsch die beanstandete Ware in Originalverpackung unter Angabe der Beanstandung und ggf. des benutzten Gerätetyps an uns einzusenden.
- 4.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 (sechs) Monate ab Gefahrübergang. Für gelieferte Ergebnisse, die wir von dritter Seite bezogen haben, beschränkt sich unser Haftung auf die Abtretung der uns gegen den Lieferanten der Erzeugnisse zustehenden Ansprüche.
- 4.3 Werden Fehlmengen nachgewiesen, liefern wir entsprechend nach. Unsere Gewährleistung für Geräte ist auf Nachbesserung beschränkt. Soweit es sich um Zubehör und Verbrauchsmaterialien handelt, beschränkt sich unsere Gewährleistung nach unserer Wahl auf Umtausch, Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises.
- 4.4 Schlägt die Ersatzlieferung fehl, oder führt eine wiederholte Nachbesserung nicht zum Erfolg, steht dem Käufer das Recht auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises zu.
- 4.5 Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden (z. B. bei Verlust und fehlerhafter Bearbeitung von Daten). Ferner sind ausgeschlossen Ansprüche aus Verschulden bei Abschluss des Vertrages, aus positiver Forderungsverletzung oder außer/erträglicher Haftung, es sei denn, dass in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

5. Gewährleistung bei Software

- 5.1 Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören, gelten folgende Sonderbestimmungen: Alle Programme werden sorgfältig aufgestellt und geprüft. Gewährleistungsansprüche für offensichtliche Mängel sind binnen 2 (zwei) Monaten ab Auslieferung der Ware geltend zu machen. Schlägt die Beseitigung fehl, so hat der Kunde Anspruch auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages oder Minderung des Kaufpreises. Jegliche Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Käufer oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art an der Ware vornimmt oder sie unsachgemäß behandelt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderungen keinen Einfluss auf von ihm behauptete Mängel hatten.
- 5.2 Weitergehende Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche aus falscher oder unvollständiger Programmierung, aus positiver Forderungsverletzung oder Verschulden nach Abschluss des Vertrages einschl. Haftung aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, dass in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

6. Lieferzeit

- 6.1 Lieferzeit beginnt, sobald sich beide Teile über die Bedingungen des Geschäftes einig sind, jedoch frühestens mit Absendung der Auftragsbestätigung. Sie beginnt nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen. Freigaben sowie ggf. vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- 6.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 6.3 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. - auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten - verlängert sich, wenn wir dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtung verhindert sind, die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 (zwei) Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Abnehmer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt.
- 6.4 Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die wir zu vertreten haben, Schaden erwächst, so ist er - wenn nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen - unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Folgeschäden sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 6.5 Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten - bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages - für jeden Monat zu berechnen. Wir sind ferner berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- 6.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Veriragspflichten des Bestellers voraus.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmer übergeben worden ist oder unser Lager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen, oder aber die Ware durch unsere eigenen Fahrzeuge ausgeliefert wird. Der Gefahrenübergang tritt auch dann mit der Übergabe an das Transportunternehmen ein, wenn die Ware innerhalb des gleichen Ortes versendet wird. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Trans

portunternehmen Innerhalb der dafür vorgesehenen Frist geltend zu machen. Der Abschluss von Transport- oder sonstigen Versicherungen bleibt dem Käufer überlassen.

8. Besondere Zahlungsbedingungen

- 8.1 Der Käufer kann aufrechnen nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen. Die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückhaltungsrchten ist beschränkt auf dasselbe Rechtsverhältnis.
- 8.2 Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers insbesondere bei Zahlungen rückständen können wir vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen, Vorauszahlungen oder Sicherungen verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.
9. Eigentumsvorbehalt
- 9.1 Wir halten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, solange uns noch Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen.
- 9.2 Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt.
- 9.3 Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der anderen Materialien.
- 9.4 Ist im Fall der Verbindung unserer Ware mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnungs- oder Mangelwert eines solchen zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. Der Käufer gilt in diesen Fällen als Verwahrer. Hat der Käufer auf von uns gelieferten und noch in unserem Eigentum stehenden Datenträgern Daten aufgenommen, so bleibt unser Eigentum davon unberührt.
- 9.5 Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung, auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
- 9.6 Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf oder einer ggf. dem Käufer gestatteten Vermietung der Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab.
- 9.7 Auf unser Verlangen hat uns der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der in unserem Eigentum stehenden Waren, über den Standort der vermieteten Waren und über die gemäß Ziffer 9.6 an uns abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Kunde
10. Nutzungsrechte an Software

Soweit Programme (Software) zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht eingeräumt, d. h.: er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf

11. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser enthaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

12. Schlussbestimmung

Von diesem Vertrag und dessen Nachträgen abweichende Vereinbarungen und Abreden sind nur verbindlich, wenn sie in einem von beiden Parteien unterzeichneten Nachtrag zu diesem Vertrag festgehalten sind. Alle früheren Vereinbarungen über den Gegenstand dieses Vertrages, gleich in welcher Form, werden durch diesen Vertrag hinfällig. Sollten Teile dieses Vertrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gilt der Restvertrag weiter. Die nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile des Vertrages sollen so ausgelegt werden, dass im ganzen der Sinn des Vertrages erhalten bleibt.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Dieser Kaufvertrag untersteht ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Lienen. Im Verhältnis zu Vollkaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand auch für Wechsel- und Scheckklagen für beide Teile Tecklenburg. Wir sind jedoch berechtigt, bei dem für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen. Hat der Käufer im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz den gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik einschl. Westberlin oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort z.Zt. der Klageerhebung nicht bekannt, so ist auch gegenüber Nichtvollkaufleuten der ausschließliche Gerichtsstand Tecklenburg.

Allgemeine Servicebedingungen

1. Unsere sämtlichen Serviceleistungen (z. B. Aufstellung von Geräten, Wartung, Generüberholung, Reparatur) erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftrag' oder Abnahme vom Besteller anerkannt werden.
- 2.1 Der Umfang unserer Leistungspflicht bestimmt sich nach dem (von uns) bestätigten Auftrag und unseren Servicevorschriften.
- 2.2 Der Besteller hat alle Vorkehrungen zu treffen, die für ungehinderten Beginn und zügige Durchführung unserer Leistung erforderlich sind.
3. Die Preise für unsere Serviceleistungen bestimmen sich nach unserer jeweils gültigen Service-Preisliste. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie können ohne vorherige Benachrichtigung des Bestellers um 15 % überschritten werden, ohne dass der Besteller berechtigt wäre, nach § 650 BGB zu kündigen.
4. Unsere Leistung gilt als abgenommen, wenn das betreffende Gerät nach Durchführung der Leistung dem Besteller zum Betrieb übergeben wird,
- 5.1 Soweit für Schäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit unseren Serviceleistungen entstehen, unsere Haftpflichtversicherung eintritt, werden wir die Auszahlung von Versicherungsbeträgen an den Besteller veranlassen bzw. bereits empfangene Beträge an den Besteller weiterleiten oder, soweit den Versicherungsbedingungen zulässig, unsere Ansprüche gegen die Versicherung an den Besteller abtreten. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.
- 5.2 Soweit für Schäden irgendwelcher Art, die im Zusammenhang mit unseren Serviceleistungen entstehen, unsere Haftpflichtversicherung nicht eintritt, sind wir ausschließlich haftbar für von uns vertretende direkte Schäden an dem bearbeiteten Gerät, aber auch nur dann, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für indirekte und Folgeschäden ist unabhängig von dem uns nachgewiesenen Verschulden völlig ausgeschlossen. Jede Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf den Zeitwert des Gerätes.
6. Im übrigen gelten für unsere Serviceleistungen sowie die im Zusammenhang damit gelieferten Ersatzteile unsere, Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen'.